

## Hausarbeit im Grundkurs II im Bürgerlichen Recht Allgemeine Hinweise

Der Sachverhalt der Hausarbeit zum Grundkurs II im Bürgerlichen Recht ist ab dem **4.2.2019** auf Stud.IP sowie auf der Lehrstuhlhomepage abrufbar.

Der Umfang der Hausarbeit soll 25 Seiten (mit Fußnoten, ohne Titelblatt, Inhaltsgliederung und Literaturverzeichnis) nicht überschreiten.

Bitte benutzen Sie die Computerschrift Times New Roman mit Schriftgröße 12, einen Zeilenabstand von 1,5 und Laufweite Standard. Die Fußnoten dürfen enger gesetzt sein als der Haupttext (Zeilenabstand von 1) und sollen den Schriftgrad 10 aufweisen. Der rechtsseitige Korrekturrand soll 7 cm betragen. Oben, unten und auf der linken Seite soll ein Rand von 2 cm eingehalten werden.

Die Arbeit ist (ohne Namensnennung) mit einer mit der Matrikelnummer unterschriebenen Abschlussversicherung gemäß § 17 Abs. 4 S. 2 ZwPrO zu versehen.

Zahlreiche Hinweise zum wissenschaftlichen Arbeiten finden Sie in den Leitlinien von Prof. *Körber* sowie im Vademecum von Prof. *Schorkopf* (beides abrufbar auf der Homepage des Studienbüros/Prüfungsamts unter <http://www.uni-goettingen.de/de/506364.html>).

Die Arbeit ist gemäß § 17 Abs. 2 S. 1 ZwPrO spätestens bis zum **15.4.2019** in Papierform im Sekretariat des Lehrstuhls von Prof. *Krause* abzugeben (Bürozeiten: Mo. bis Do. 6.30-9 h und 13-15 h, Fr. 8-13 h) sowie als E-Mail-Anhang im PDF-Format an folgende Adresse zu übersenden: [isprott@gwdg.de](mailto:isprott@gwdg.de). In der E-Mail ist zu versichern, dass schriftliche und elektronische Form übereinstimmen (vgl. § 17 Abs. 4 S. 4 ZwPrO). Für Studierende, die bereits im **4. Fachsemester Rechtswissenschaft** (angestrebter Abschluss: Erste Prüfung i.S.v. § 2 NJAG) studieren, gilt als Endtermin gemäß § 17 Abs. 2 S. 2 ZwPrO der **31.3.2019**.

Bei postalischer Sendung zählt der **Poststempel**.

Das Sekretariat des Lehrstuhls von Prof. *Krause* befindet sich im Juridicum, Platz der Göttinger Sieben 6, 37073 Göttingen, Raum 1.115.

Denken Sie bitte unbedingt auch an die **rechtzeitige Anmeldung** über das **FlexNow**-System.

**Achtung:** Plagiate und **textlich übereinstimmende Arbeiten** werden ausnahmslos mit Null (0) Punkten bewertet.

Die Rückgabe und die Besprechung der Hausarbeit finden voraussichtlich am 15.5.2019 um 12 h statt. Die genauen Einzelheiten werden an alle angemeldeten Teilnehmerinnen und Teilnehmer noch rechtzeitig per Rundmail bekanntgegeben.

## Sachverhalt

A betreibt seit mehreren Jahren eine angesehene Werbeagentur in Göttingen. Da ihre EDV-Ausstattung zunehmend in die Jahre gekommen ist, versucht sie peu à peu neue Desktop-PCs anzuschaffen, die auch im hochauflösenden Zeitalter für professionelle Bild- und Videobearbeitung geeignet und dementsprechend leistungsstark sind. A kennt sich hinsichtlich technischer Einzelheiten von IT-Systemen allenfalls rudimentär aus und studiert die entsprechenden Inserate im Internet sehr genau, um sich zu vergewissern, dass potentiell infrage kommende Geräte ihren betrieblichen Anforderungen genügen.

B, der selbst keinerlei Erfahrungen im IT-Geschäft hat, erbte kürzlich einen erst zwei Monate alten Hochleistungsrechner, den er dringend zu Geld machen möchte. Vor dem Hintergrund seines mangelnden Computersachverständnisses traut er sich nicht zu, selbst eine adäquate Anzeige zu schalten. Zu diesem Zweck begibt er sich zu F, der einen PC-Service betreibt. Gegen eine marktübliche Provision gehört neben einer umfassenden Vergleichspreisermittlung auch das Einstellen der jeweiligen Elektronikgeräte unter Angabe eines zu benennenden Mindestpreises im Auftrag des Kunden auf der von einem Dritten betriebenen Auktionswebsite „pc24.online“ zu seinem Angebot. Ein Vertrag kommt auf dieser Plattform mit demjenigen zustande, der im Zeitpunkt des Auktionsablaufs das Höchstgebot abgegeben hat. Der Verkäufer bevollmächtigt „pc24.online“ zudem, Erklärungen für ihn entgegenzunehmen. Entsprechendes gilt für die Käuferseite.

F schätzt den Wert des Computers nach eingehender Untersuchung auf – was auch zutrifft – 5.000 €. Am selben Tag stellt F den Rechner im Auftrag des B mit acht Bildern und einer Produktbeschreibung auf die entsprechende Internetplattform, wobei F dort deutlich macht, dass er zwar Fachmann ist, aber nicht er selbst, sondern B als Verkäufer auftritt. Absprachegemäß gibt F einen Mindestpreis i.H.v. 4.000 € an. Auf einer Fotoaufnahme, die das Innere des Geräts zeigt, ist klar zu erkennen, dass in den PC eine zweite SSD-Festplatte eingebaut ist. Diese zusätzliche Festplatte bewirkt, dass der Computer leistungsstärker und somit auch für professionelle Bild- und Videobearbeitung geeignet ist. Auch ohne die zweite Festplatte wäre der Rechner für den allgemeinen Gebrauch funktionstüchtig, jedoch liefere er dann deutlich langsamer. In der Anzeigenbeschreibung wird der Computer ausführlich mit sämtlichen technischen Details erläutert, die zweite Festplatte findet hingegen keine Erwähnung. B möchte die zweite Festplatte, die einen eigenständigen Wert von 300 € aufweist, keinesfalls mitverkaufen, weil er diese, wie von vornherein geplant, selbst in seinen mittlerweile zunehmend langsam gewordenen Rechner einbauen will. Allerdings hatte B dies dem F nicht hinreichend verdeutlicht, sondern nur allgemein davon gesprochen, dass F für den Computer einen Käufer finden solle.

A stößt online auf die Anzeige und freut sich, dass sie einen offenbar von einem Fachmann gecheckten Hochleistungsrechner mit zwei Festplatten gefunden hat. Deshalb gibt A innerhalb der Auktionszeit mit 4.800 € das Höchstgebot ab. Dies wird der A durch eine automatisch generierte E-Mail von „pc24.online“ bestätigt. Unmittelbar vor der Abholung durch A fährt B zu F, lässt durch F die zweite Festplatte ausbauen und nimmt diese mit zu sich nach Hause. F wundert sich zwar darüber, geht aber fest davon aus, dass es diesbezüglich zuvor eine Absprache zwischen B und A gegeben habe. Auch B glaubt, zum Ausbau berechtigt zu sein, weil er die zweite Festplatte von vornherein nicht mitverkaufen wollte und er – wenn auch irrtümlich – annimmt, dass F dies bei der Platzierung des Computers auf der Auktionswebsite „pc24.online“ klargestellt habe.

Kurz darauf holt A das Gerät bei F gegen Barzahlung ab. In der Werbeagentur angekommen bemerkt A nach dem Einschalten, dass hochauflösende Bilder und Videos mit dem Gerät nicht zu bearbeiten sind. Eine nähere Untersuchung ergibt, dass die zweite Festplatte zuvor ausgebaut wurde. A ist empört und fragt nach ihren Rechten.

**Frage 1:**

A verlangt von B Wiedereinbau der zweiten Festplatte sowie Schadensersatz unter allen in Betracht kommenden Gesichtspunkten. Zu Recht?

**Frage 2:**

Da A an der Leistungsfähigkeit des B zweifelt, überlegt sie, ob sie sich anstelle des B auch unmittelbar an F halten kann, um von ihm die Kosten für den Erwerb und Einbau einer vergleichbaren gebrauchten SSD-Festplatte i.H.v. 350 € zu verlangen, weil auch F dafür einstehen müsse, dass der ihr übergebene Computer nicht über die im Internet abgebildete Ausstattung verfüge. Kann A dies von F verlangen?

**Bearbeitervermerk:**

*In einem Rechtsgutachten ist umfassend – ggf. auch hilfsgutachterlich – zu den aufgeworfenen Fragen Stellung zu nehmen.*